

Bern, 15. November 2022

BLG: Erste Lesung im Grossen Rat Einschätzungen/Empfehlungen SOCIALBERN

SOCIALBERN, der Verband der sozialen Institutionen im Kanton Bern mit über 220 Mitgliedern in den Bereichen Kinder/Jugendliche und Erwachsene Menschen mit Behinderungen, **begrüßt und unterstützt den Systemwechsel**, insbesondere

- die Stärkung von Selbstbestimmung, Eigenverantwortung, relative Wahlfreiheit und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,
- die Ausweitung der Zielgruppe mit Mitfinanzierung ambulanter Angebote, und
- das Prinzip der bedarfsgerechten Finanzierung mit gleicher Abgeltung für gleiche Leistungen.

Die Leistungserbringer erbringen bereits heute vielfältige und bedarfsorientierte Angebote und stellen sich den Veränderungen. Gleichzeitig ist festzuhalten:

- Die Mengenausweitung der Anspruchsgruppe wird wesentlich mitfinanziert durch Einsparungen bei Leistungserbringung für die rund 3'000 Menschen, die schon jetzt und auch künftig in Wohnheimen sind (CHF 42.1 Mio. total).
- Viele wichtige Eckpunkte sind nicht im Gesetz definiert, sondern werden erst auf Verordnungsebene geregelt und in die Kompetenz von Regierungsrat und GSI verlagert. Beispiele sind die Möglichkeiten, auf Verordnungsebene Einschränkungen der Zielgruppe oder – ganz zentral – der Wahlfreiheit in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung vorzunehmen. Die Verordnung zum BLG muss so bald wie möglich offengelegt und einer Vernehmlassung unterzogen werden. Dies ist auch deshalb wichtig, da heute – gerade mal 13 Monate vor Inkraftsetzung des neuen Steuerungs- und Finanzierungsmodells – wesentliche Rahmenbedingungen für die Leistungserbringer (z.B. Höhe Abgeltungsbeiträge, Ausgestaltung Versorgungsplanung, konkrete Anerkennungskriterien) nicht bekannt sind. Dies erschwert die notwendigen strategischen und operativen Vorbereitungsarbeiten für die Leistungserbringenden erheblich.

In der Wintersession werden das BLG und die [Änderungsanträge aus der GSoK](#) behandelt. Folgende Themen und Anträge erscheinen uns besonders wichtig.

Thematik	Artikel BLG	Haltung SOCIALBERN	Erläuterungen zur Haltung
Verankerung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Leistungserbringern und Menschen mit Behinderungen bzw. deren Verbände sowie weitere Stakeholdern (Einsetzung einer beratenden Kommission, partizipative Mitwirkung in der Versorgungsplanung)	Art. 3, Abs. 3 (neu); i.V.m. Art. 63, Abs. 1 Art. 51., Abs. 3 (neu) Art. 51, Abs. 4 (neu) Art. 63, Art. 1 ^{bis} (neu) & Art. 1 ^{ter} (neu)	Antrag Kommissionsminderheit Antrag Kommissionsmehrheit Antrag Kommissionsminderheit (Eventualantrag i.V.m. Art 3 Abs. 3) Anträge Kommissionsminderheit	Ein Einbezug der wesentlichen Stakeholder in einer beratenden Kommission zur Begleitung und Evaluation der Umsetzung des Gesetzes ist unabdingbar und soll in Anlehnung an § 44 des Selbstbestimmungsgesetz Kt. ZH auch im BLG verankert werden. Der Kanton überträgt zur Sicherung seines Versorgungsauftrages die Leistungserbringung privatrechtlichen Institutionen. Die für Auftragserfüllung im Sinne des BLG zwingend notwendige partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern ist auch in dem vom Bundesrat verabschiedeten kantonalen Behindertenkonzept als eines der «Kernelemente für die Ausgestaltung des kantonalen Versorgungssystems» definiert. Die UNO-BRK verlangt zudem den aktiven Miteinbezug von Menschen mit Behinderungen bzw. deren Verbände bei Fragen und Prozessen, die sie betreffen.

Thematik	Artikel BLG	Haltung SOCIALBERN	Erläuterungen zur Haltung
Sicherstellung eines geordneten Übergangs vom Kinder-/Jugendbereich (KFSG) zum Erwachsenenbereich (BLG)	Art. 4, Abs. 3	Antrag Regierungsrat I/II	Der Antrag des Regierungsrats sieht vor, dass Minderjährige dann Anspruch auf BLG-Leistungen haben, wenn der Schulbesuch und die KFSG-Leistungen abgeschlossen sind. Zu diesem Zeitpunkt scheint bei grundsätzlicher Anspruchsberechtigung der «Wechsel» ins BLG-System richtig und sinnvoll. Assistenzleistungen im Sinne des BLG als Teil des KFSG müssten durch das KJA erst aufgebaut werden und würden zu unnötigen Doppelpurigkeiten führen.
Unabhängigkeit der Bedarfsermittlung	Art. 13, Abs. 1	Antrag Kommissionsminderheit	In dem vom Bundesrat genehmigten kantonalen Behindertenkonzept ist klar festgehalten, dass der individuelle behinderungsbedingte Bedarf «organisatorisch unabhängig vom Leistungserbringenden und vom Leistungsbeziehenden» ermittelt wird (S. 19). Gemäss Vortrag ist jedoch vorgesehen, dass die Bedarfsermittlung durch die aktuellen Leistungserbringer (für Menschen im stationären Setting) sowie durch Beratungsstellen (im ambulanten Setting) erfolgt. Da das Verfahren qualitativ ausgerichtet und damit stark von der Haltung und der Fachkompetenz der abklärenden Stelle abhängig ist, dürfte eine chancengerechte Abklärung (gleicher Anspruch bei gleichem Bedarf) bei dieser Vielzahl von Bedarfsermittlern wohl kaum realisierbar sein. Zudem wird die Doppelrolle als aktueller Leistungserbringer und gleichzeitig Ermittler des künftigen Bedarfs dazu führen, dass die Unabhängigkeit der Bedarfsermittlung von verschiedensten Seiten angezweifelt werden kann. Verschärft wird die Problematik dadurch, dass der Bedarfsermittlungsaufwand von stationären Leistungserbringern durch den Kanton nicht abgegolten wird, sondern aus den Abgeltungen für die Leistungserbringung finanziert werden muss.
Nicht-personale Leistungen auch für Assistenzdienstleistende	Art. 29, Abs. 2, lit. d (neu)	Antrag Kommissionsmehrheit (= Antrag Regierungsrat II)	Nicht-personale Leistungen im Sinne von Art. 29, Abs. 1 lit. c fallen auch bei Assistenzdienstleistenden an und müssen folglich abgegolten werden.
Gesetzevaluation spätestens 2 Jahre nach Abschluss der Einführungszeit	Art. 63 ^{bis} (neu)	Antrag Kommissionsmehrheit	Bei der Einführung neuer Steuerungs- und Finanzierungssysteme sind ein Monitoring und eine Evaluation notwendig (vgl. auch Art. 53 KFSG): Die Berichterstattung an den Grossen Rat ermöglicht eine demokratische Begleitung, Transparenz und eine allfällige Diskussion von korrigierenden bzw. ergänzenden Massnahmen.
Angemessene Übergangsbedingungen: Härtefallregelung in der Einführungszeit für Leistungserbringer, die nach der Einführung (der IHP-Bedarfsermittlung) in finanzielle Schwierigkeiten geraten	Art. 64	Antrag Kommissionsmehrheit (= Antrag Regierungsrat II), <u>aber mit Anpassung, so dass eine Härtefallregelung auch für Werkstätten (ohne IHP-Bedarfsermittlung)</u>	Die Übergangsbestimmungen sind unzureichend beschrieben. Die Systemumstellung führt insbesondere in der Einführungsphase zu Risiken und beträchtlichen Mehraufwänden für die bestehenden Leistungserbringer. Gleichzeitig sind massive Einsparungen vorgesehen, deren effektive Höhe erst nach erfolgten Bedarfsermittlungen sichtbar sind. Zudem wird die Verordnung mit der Konkretisie-

Thematik	Artikel BLG	Haltung SOCIALBERN	Erläuterungen zur Haltung
		zur Anwendung kommen kann.	<p>rung wichtiger Rahmenbedingungen für die Leistungserbringer erst kurz vor Inkraftsetzung des BLG vorliegen.</p> <p>Zur Sicherstellung eines geordneten Übergangs – und damit zur Sicherstellung der Qualität der Leistungserbringung sowie zum Schutz der betreuten Menschen mit Behinderungen und der Arbeitnehmenden – braucht es Möglichkeiten zur Abfederung unerwünschter Effekte aus der Einführung des neuen Steuerungs- und Finanzierungsmodells.</p> <p>Da das Normkostenmodell und die dahinter liegenden Rahmenbedingungen noch nicht klar ist, soll eine Härtefallregelung bei Bedarf auch bei <u>Werkstätten (ohne IHP-Bedarfsermittlung)</u> zur Anwendung kommen können.</p>
Gesetzliche Regelung von Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung für Leistungserbringer für Menschen mit Behinderungen über das SLG	Art. 80 SLG	Antrag Kommissionsmehrheit (= Antrag Regierungsrat II)	Der Fachkräftemangel betrifft auch die Erbringung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen und verschärft sich zunehmend. Analog für den Alters- und Spitex-Bereich sollen im SLG neu auch für den Bereich Menschen mit Behinderungen Massnahmen zur Mitunterstützung der Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals definiert werden (vgl. auch <u>kantonales Behindertenkonzept</u> , S. 24).

Eine vollständige Übersicht über die **Haltung von SOCIALBERN zu sämtlichen Anträgen der GSoK** finden Sie unter diesem [Link](#).

Eine vertiefte Einschätzung zum BLG steht Ihnen hier zur Verfügung: [Link](#)

Gerne steht Ihnen bei Fragen und Diskussionsbedarf unser Geschäftsführer, Rolf Birchler (rolf.birchler@socialbern.ch; 079 564 21 84), zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Unterstützung unserer Positionen und Ihr Engagement für einen gelingenden Systemwechsel.

Freundliche Grüsse

SOCIALBERN



Therese Zbinden
Präsidentin



Rolf Birchler
Geschäftsführer